

**Entschädigungssatzung
für das Kommunalunternehmen
„Lucas-Cranach-Campus“**

vom 20.02.2020

*Gemäß § 5 Abs. 5 der Unternehmenssatzung für den Lucas-Cranach-Campus
vom 27.01.2020
und § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)
wird laut Beschluss des Verwaltungsrates vom 20.02.2020
folgende Entschädigungssatzung erlassen:*

§ 1

1. Verwaltungsratsmitglieder des KU Lucas-Cranach-Campus erhalten eine pauschale monatliche Entschädigung von 200,00 Euro. Dies gilt auch für den Verwaltungsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
2. Die Entschädigung wird nicht dynamisiert.
3. Fahrtkosten werden wie folgt entschädigt:
 - a) Die durch Vorlage der Fahrkarten ausgewiesenen und entstandenen Eisenbahnfahrt- bzw. Kraftomnibuskosten.
 - b) Für Strecken, die mit eigenem oder von Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugen zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese bemisst sich nach den Regelungen im Bayerischen Reisekostengesetz – BayRKG – (BayRS 2032-4-1-F) in der jeweils geltenden Fassung über den dienstlichen Einsatz von Privatfahrzeugen aus triftigen Gründen.
 - c) Nimmt ein Verwaltungsrat einen anderen Verwaltungsrat, der seinerseits Anspruch auf Reisekostenvergütung hat, in einem eigenen oder von Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeug mit, so erhält er eine Mitnahmeentschädigung in der Höhe, wie sie in der jeweils geltenden Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes – BayRKG – (BayRS 2032-4-1-F) festgelegt ist.
4. Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für durch die Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
5. Selbstständig Tätige und Hausfrauen erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen entsprechende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausschüttung. Diese beträgt für je 1 Stunde 13,00 Euro. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt je 1 Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet.

6. Für auswärtige Dienstgeschäfte wird an Stelle der Entschädigungen nach Abs. 3 (Sitzungs- und Fahrtkostenentschädigung) Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz – BayRKG – (BayRS 2032-4-1-F) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Der Mindestbetrag für das Tagegeld beträgt, unabhängig von der Zeitdauer der auswärtigen Dienstgeschäfte, 50,00 Euro. Sitzungen oder Dienstgeschäfte des Verwaltungsrates innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 2

Die Entschädigungssatzung des Verwaltungsrates tritt rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft.

Kronach, 20.02.2020

Klaus Löffler
Landrat und Verwaltungsratsvorsitzender